



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 14

vom 23.01.2019

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Europäische Datenschutzgrundverordnung \(DS-GVO\) gestattet Identifizierungen](#)
- [Identifizierung von Einzelunternehmen](#)
- [Financial Intelligence Unit \(FIU\)](#)

Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gestattet Identifizierungen

Mit der Einführung der DS-GVO 2018 haben Verpflichtete auch weiterhin nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Daten zu erheben.

Hierzu zählen u.a. vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen zur Identifikation nach § 11 Absatz 4 GwG. Kunden oder Vertragspartner müssen bei Ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG). Artikel 14 Absatz 5 c) DS-GVO formuliert eine Ausnahme von der Informationspflicht bei der Datenerhebung, „wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist“.

Unter diese Ausnahme fällt auch das Verfahren zur Identitätsüberprüfung auf Grundlage des Geldwäschegesetzes (§§ 11-13 GwG).

Identifizierung von Einzelunternehmen

Bei der Identifizierung eines Kunden oder Vertragspartners ist die Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen ausschlaggebend. Diese Unterscheidung ist wichtig um festzustellen, welche Angaben benötigt werden und welche Dokumente zur Identifizierung herangezogen werden können.

Bei vielen Unternehmen handelt es sich um juristische Personen. Eine Ausnahme ist die Rechtsform „Einzelunternehmen“, da ein Einzelunternehmen keine juristische Person, sondern eine natürliche Person ist. In der Praxis werden derzeit oft Identifizierungen von Einzelunternehmen anhand einer Gewerbebeanmeldung durchgeführt. Eine Gewerbebeanmeldung gilt **nicht** als gültiger amtlicher Ausweis, der bei natürlichen Personen für die korrekt durchgeführte Identifizierung benötigt wird. Für weitere Informationen zur Identifizie-

ung wird auf die [Basisinformation Geldwäschegesetz](#) verwiesen. Auf Seite 8 befinden sich Informationen konkret zu der Frage, wie zu identifizieren ist.

Financial Intelligence Unit (FIU)

Die FIU stellt auf ihrer [Homepage](#) in einem öffentlichem Bereich fachliche Informationen zur Geldwäscheprävention zur Verfügung. Hier finden Sie bereits viele informative Hinweise wie auch den kürzlich veröffentlichten [Jahresbericht 2017](#).

Im Jahr 2017 wurden 59.845 Verdachtsmeldungen abgegeben. Dies bedeutet einen Anstieg der Meldungen von 31 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor ist weiterhin sehr niedrig.

In einem speziell für Verpflichtete eingerichteten „internen“ Bereich, finden Sie weitere zielgerichtete aktuelle und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie bei der FIU.

Die FIU hat in diesem „internen“ Bereich u. a. auch eine aktuelle Liste der Drittländer mit einem erhöhten Risiko veröffentlicht.

Bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern oder mit Geschäftspartnern, die in diesen Ländern niedergelassen sind sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder sind dem erhöhten Risiko entsprechend angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen. Es sind mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 3 b) GwG zu erfüllen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen: geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Ellrich
Telefon: 0561-106-1202

Frau Jung
Telefon: 0561-106-2130

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de
[Internetseite](#)